



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart



Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

16.09.2019

VMS-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)



**Betreff:** Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „NBS W-U, PFA 2.1c, 12. Planänderung „Realkompensation“, Beschluss vom 13.08.1999, Geschäftszeichen 1015 Pap-NBS-2.1c,“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Kirchheim - Weilheim - Aichelberg

**Bezug:** Antrag vom 22.07.2019, Az. 0003252033

**Anlagen:** 0

### Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

### Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Neuplanung heute nicht mehr realisierbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Gegenstand. Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2c) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 99000000-1120300001-18

es die Änderung des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Gegenstand hat.

### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die zu ändernden Maßnahmen des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans zum PFA 2.1c haben im wesentlichen den wertgleichen Ersatz von projektbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatschG zum Inhalt.

### 2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des geänderten Vorhabens befinden sich zahlreiche besonders geschützte Gebiete und Objekte, wie das FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim (DE 7322-311)“, das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb (DE 7323-441)“, das Naturschutzgebiet „Wiestal mit Rauber“ und das Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ sowie sechs gemäß § 30 BNatschG bzw. § 33 NatSchG BW geschützte Biotope und 2 durch die Denkmalschutzbehörde als Prüffall eingestufte Bodendenkmale.

Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich z. T. in den Schutzgebieten, aber auch in benachbarten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie auf einer derzeit für die Herstellung der Neubaustrecke als Baustelleneinrichtung genutzten Fläche.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die möglichen Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Dem Schutzgut Landschaft wird durch die landschaftsgerechte Ausgestaltung der Maßnahmen Rechnung getragen.

Sämtliche Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung von Flächen bzw. zum Ersatz bereits geplanter, aber nicht mehr durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem planfestgestellten PFA 2.1c im gleichen Naturraum. Die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen führen in Bezug auf die Umweltschutzgüter auch im Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben jedenfalls nicht zu deren Beeinträchtigung.

Die Maßnahmen haben mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V4) im Hinblick auf Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können Auswirkungen auf vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vollkommen vermieden werden.

#### 4. Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.1c (Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999 Gz: 1015 Pap-NBS-2.1c), das den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt.

Aus den vorgelegten Unterlagen zur 12. Planänderung im PFA 2.1c, insbesondere der FFH-Vorprüfung, der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans und der zugehörigen Maßnahmenblätter ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

